



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON MECHANISCHEN VERBINDUNGSELEMENTEN

Rev. 03-2008

1) Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Handelspraxis des Lieferanten im Bereich der mechanischen Verbindungselemente und Zubehör bzw. für alle vom Lieferanten hergestellten, montierten oder gekauften/verkauften Produkte. Diese allgemeine Verkaufsbedingungen sind in Beachtung der geltenden Bestimmungen verfasst und sind Rechtsgrundlage für die jeweils vom Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Diese Bedingungen gelten ausdrücklich, auch bei anderslautenden Einkaufsbedingungen des Kunden und sind Bestandteil des zwischen Lieferanten und Kunden abgeschlossenen Liefervertrages. In allen anderen Fällen, die in den Verkaufsbedingungen nicht geregelt sind, gelten voll umfänglich die gesamten Bestimmungen gemäss Rechtsverordnung Nr. 231 vom 09.10.2002.

Daher gelten die nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen für alle Verträge bzw. Aufträge, auch wenn vom Kunden nicht ausdrücklich bestätigt, inklusiv der "offenen Aufträge" und der "Abrufaufträge".

In jedem Fall gelten die Verkaufsbedingungen durch die erste Produktlieferung automatisch als vom Kunden akzeptiert. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Dokument vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen zu treffen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

2) Anwendungsbereich

Integraler Bestandteil des vom Lieferanten abgeschlossenen Vertrages sind folgende Punkte:

- a) die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auch ohne die ausdrückliche schriftlicher Annahme vom Kunden gelten;
- b) Sonderbedingungen, die einvernehmlich vom Lieferanten und vom Kunden ausdrücklich angegeben und vereinbart wurden;
- c) Lieferantenunterlagen zur Ergänzung der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- d) alle technischen Dokumentationen, Pläne, Berichte, usw., die der Lieferant dem Kunden zur Verfügung gestellt hat;
- e) der Lieferschein;
- f) die Rechnung.

Werbeunterlagen bzw. Broschüren sowie Warenmuster, Kataloge, Preislisten und alle dem Kunden vom Lieferanten vor oder während der Belieferung übermittelten anderen Unterlagen sind kein Bestandteil des Liefervertrages.



3) Bestellungen und Vertragsabschluss

Eine Bestellung ist jedes Dokument, das die Bezugselemente der auszuführenden Lieferung, in Bezug auf Liefermenge, Produktspezifikation, und Lieferpreis aufweist. Aus der Bestellung wird sowohl nach ausdrücklicher schriftlicher Kundenannahme per Fax, E-mail, usw., als auch nach abgeschlossener erster Produktlieferung, die vom Kunden akzeptiert wurde, ein abgeschlossener Liefervertrag. Unter Lieferausführung versteht sich die Fertigstellung und Versandbereitschaft der Ware, wie in Punkt 7.2 erläutert.

Die Produktannahme des Kunden gilt als gleichzeitige Annahme der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3.1) Fester Auftrag

Unter einem festen Auftrag versteht sich die Bestellung, in der Produktmenge, Preis, Lieferzeiten und Lieferbedingungen ausdrücklich angegeben sind.

3.2) Offener Auftrag oder Abrufauftrag

Unter einem offenen Auftrag versteht sich die Bestellung, in der neben dem Produkt und dem Einzelpreis auch die vom Kunden geschätzten Produktmengen angegeben sind. Dabei wird zwischen Lieferanten und Kunden eine mögliche Lieferzeit vereinbart (Woche/Monat/Jahr), jedoch sind solche Mengen und Lieferzeiten nicht verbindlich.

Unter Abrufauftrag versteht sich die Bestellung, in der neben dem Produkt und dem Einzelpreis eine min. und eine max. Menge angegeben sind, welche innerhalb eines bestimmten Abrufschemas auszuliefern sind.

Alle offenen Aufträge oder Abrufaufträge werden in den mit dem Kunden vereinbarten Zeiträumen zu einem festen Auftrag. Ein solcher Auftrag enthält die genauen Produktmengen und vom Kunden gewünschte Lieferzeiten.

Bei offenen oder Abrufaufträgen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die späteste vereinbarte Lieferfrist und auf die höchste vom Kunden angeforderte Warenmenge.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, weiteren Produktmengen zu liefern oder kürzere Lieferfristen zu gewährleisten.

Falls der Kunde eine Änderung der offenen- oder Abrufaufträge wünscht, soll sich der Lieferant bemühen, die Kundenwünsche durch Ausnutzen der eigenen gesamten Produktionsfähigkeit (Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Materialien usw.) sowie der eigenen Montage- und Transportfähigkeit, zufrieden zu stellen. Dabei soll der Lieferant das in seiner Verantwortung stehende möglichste tun, um seine Beschaffungs-, Herstellungs- und Lieferprozesse so flexibel wie möglich zu gestalten. Erhält der Lieferant die Aufforderung des Kunden, einen offenen oder Abrufauftrag zu ändern, so darf er dem Kunden eine etwaige Preisänderung mitteilen: diese Änderung erfolgt entweder nach ausdrücklicher Annahme des Kunden, oder sie tritt in Kraft ab der ersten Auslieferung des Produktes infolge der vom Lieferanten akzeptierten Auftragsänderung.

3.3) Auftragsänderungen

Alle Kundenwünsche zu Vertragsänderungen sind vom Lieferanten ausdrücklich anzunehmen. Falls der Lieferant sich dies vorbehält, gelten die vorher vereinbarten Vertragsbedingungen, unter Vorbehalt der Anwendung der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.



3.4) Stornierung eines festen Auftrages oder Verringerung eines offenen oder eines Abrufauftrages unter den minimalen Liefermengen.

In keinem Fall, außer es liegt höhere Gewalt vor, darf der Kunde den festen Auftrag stornieren oder die vorgesehenen minimalen Liefermengen unterschreiten und die offenen- oder Abrufaufträge verringern. Beabsichtigt der Kunde dennoch in diese Richtung vorzugehen, so sendet er dem Lieferanten eine entsprechende schriftliche Aufforderung zu. Der Lieferant kann in den folgenden 10 Tagen entweder dem Kundenwunsch entsprechen, ihn ablehnen oder auch dem Kunden den entsprechenden Mehrpreis zur Annahme mitteilen.

Abhängig von der Art des Vertrages ist eine Stornierung oder die Verringerung unterhalb der minimalen Liefermenge für einen offenen oder Abrufauftrag verbindlich, d.h. entweder bei ausdrücklicher direkter Zustimmung des Lieferanten oder sobald der Kunde die vom Lieferanten spezifizierten Kosten bezahlt hat. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die Ware abzunehmen und zu bezahlen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen oder gemäß den festgesetzten Mindestabnahmemengen oder gemäß den offenen- oder Abrufaufträgen.

Abhängig von der Art des Vertrages sind die Kosten für die Stornierung oder Reduzierung unterhalb der Mindestliefermengen für einen offenen- oder Abrufauftrag entscheidend. Der Lieferant ist berechtigt, alle Kosten, die die Bereitstellung von nicht anderweitig verwendbarem Rohmaterial oder die Kosten für Lagerung, für Spezial- oder Standardausrüstung, für Verfahrenssimulation und Planungskosten innerhalb des nicht zu amortisierenden Teils betrifft, voll umfänglich geltend zu machen. In jedem Fall darf der Lieferant alle Kosten und alle direkten und indirekten Konsequenzen, die wirtschaftlich relevant sind, einbeziehen.

Der Lieferant darf als Anteil der ihm zu zahlenden Beträge eventuelle vom Kunden geleisteten Zahlungen (auch hinsichtlich einer Beteiligung an der Finanzierung für Ausrüstung und/oder Presswerkzeuge) definitiv einbehalten.

Der Lieferant soll in jedem Fall sein möglichstes tun, die dem Kunden in Rechnung zu stellenden Ansprüche, die in diesem Abschnitt genannt sind, so klein wie möglich zu halten.

3.5) Vertragsänderung – Auswirkungen auf den Lagerbestand

Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichend große Lagerbevorratung derart vorzuhalten, dass er die Kundenanforderungen hinsichtlich offener- oder Abrufaufträge erfüllen kann. Im Falle einer langfristig angelegten Belieferung verpflichtet sich der Lieferant, die Lagermenge so zu vergrößern, dass er auch bei leicht angehobenen Auftragsmengen eine Belieferung sicherstellen kann.

4) Vor- oder Zusatzarbeiten zur Auftragsvorbereitung

4.1) Zeichnungen und Vorschriften

Der Austausch zwischen Lieferanten und Kunden von Unterlagen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, technischen Berichten, Beurteilungen, Prüfungen sowie Messwerten oder Dokumentationen, der vor oder während der Auftragsausführung erfolgte, gilt nur diesem Zweck. Er stellt keinesfalls einen Eigentumsübergang oder ein Verwendungsrecht dar. Der jeweilige Empfänger darf die erhaltenen Unterlagen nicht anderweitig verwenden. Kunde und Lieferant halten gegenseitig alle eigenen Eigentumsrechte auf die ausgetauschten Unterlagen, das geistige Eigentumsrecht inbegriffen. Sie sind außerdem gegenseitig verpflichtet, die höchste Vertraulichkeit



hinsichtlich des Bestandes und des Inhaltes der infragekommenden Unterlagen walten zu lassen, so wie im folgenden Punkt 6) angegeben.

Im Falle von anderweitiger Verwendung der untereinander ausgetauschten Unterlagen, steht der geschädigten Partei ein Schadenersatz zu.

4.2) Musterrücksendung

Alle Muster, Prototypen, Vorserien, vorverarbeitete oder halbverarbeitete Produkte, die dem Kunden vom Lieferanten zugesandt worden sind, bleiben Eigentum des Lieferanten, und der Kunde darf sie nur zu den Zwecken verwenden, die in dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag vorgesehen sind. Der Kunde ist für die sichere Aufbewahrung des erhaltenen Material verantwortlich und verpflichtet, das gesamte Material bei Vertragsauflösung oder auf gesondertes Verlangen des Lieferanten innerhalb von 15 Tagen zurückzugeben,. Der Kunde soll das erhaltene Material mit der höchsten Vertraulichkeit behandeln und er darf keinesfalls dieses Material für direkte oder indirekte Ausführung von eventuellen Versuchen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, verwenden. Im Falle einer Verletzung dieser Vertragsbedingung darf der Lieferant anstehende Lieferungen aussetzen und Schadenersatz verlangen.

4.3) Eigentumsvorbehalt der Ausrüstung

Die Ausrüstungen, Matrizen, und jede sonstige Einrichtung, inkl. Verschleißteile, die für die Produktherstellung für den Kunden benötigt werden, sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, als exklusives Eigentum des Lieferanten zu betrachten. Produktionswerkzeuge und Ausrüstung werden vom Lieferanten, auf Grund seiner üblichen Arbeitsprozesse und dazugehörigen Einrichtungen entworfen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden alle Kosten zu belasten, die für den Entwurf, Entwicklung und die Fabrikation der Herstellungsausrüstungen oder anderer Einrichtungen anfallen, mit dem Ziel das Herstellungsverfahren oder den Prozess zu optimieren, und auch nützliche und effektive Produktionsprozesse einzuführen, um die hergestellten Produkte auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten.

Der Lieferant darf gleichfalls vom Kunden eine Beteiligung an den obengenannten Kosten einfordern. Auch in diesem Falle bleiben Einrichtungen, Matrizen, oder sonstige Herstellungsausrüstungen exklusives Eigentum des Lieferanten, ohne dass eine solche Beteiligung ein Recht in Bezug auf die Verwendung geistigen Eigentums oder Know-how für den Kunden darstellt.

Der Lieferant darf, soweit nicht anders schriftlich festgelegt, die genannten Einrichtungen, Matrizen, und alle anderen Arbeitsgeräte ebenfalls zur Herstellung anderer Produkte, als die für den Kunden bestimmte, verwenden.

5) Eigenschaften und Zustand der bestellten Produkte

5.1) Produktbestimmung

Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt laut den mit dem Kunden vereinbarten technischen Spezifikationen herzustellen. Das Produkt ist weiterhin gemäß der geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften herzustellen. Für die Produktverwendung übernimmt der Kunde vollständig Verantwortung, während der Lieferant das Produkt in Übereinstimmung mit seinen Herstellungsprozessen und der ihm durch den Kunden bekannt gemachten Bestimmung bereitstellt. Keinesfalls ist der Lieferant für eine nicht erlaubte oder falsche oder nicht vereinbarte Benutzung des Produktes haftbar. Bei Produkterhalt bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass die Ware



den Anforderungen entspricht und dass sie für die Verwendung geeignet ist, die dem Lieferanten mitgeteilt wurde.

Falls der Kunde das Produkt anders als vorgesehen benutzen will, soll er den Lieferanten mit einer Frist von 60 Tagen davon benachrichtigen. Der Lieferant kann folgende Lieferungen ablehnen oder, auf Grund eventueller erforderlicher Änderungen hinsichtlich des Produkts oder des Bearbeitungsprozesses, die notwendige Preisdifferenz mitteilen.

Falls nicht im voraus vereinbart oder falls der Lieferant nicht im voraus benachrichtigt worden ist, darf man das gelieferte Produkt nicht zusammen mit Lebensmitteln oder auch nur potentiell explosiven oder umweltschädlichen Stoffen lagern, ausgenommen für den Fall eines Produktes, das aus rostfreiem Stahl für die Lebensmittelindustrie bestimmt ist.

Außer daß, das nicht im Voraus und ausdrücklich vereinbart und schriftlich autorisiert gewesen ist, kann das gelieferte Produkt in dem Flugzeugindustrie, in dem Luft- und Raumfahrtindustrie, in dem Nuklearindustrie und in anderen gefährdeten Diensten nicht angewendet sein.

5.2) Produktverpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt in einer den geltenden Sicherheitsvorschriften und hygienischen Maßnahmen entsprechenden geeigneten Verpackung auszuliefern. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass ihm die vom Lieferanten üblicherweise verwendete Standardverpackung bekannt ist, und dass diese den eigenen Anforderungen zum Transport, Aufbewahrung und zur Lagerung entspricht.

Der Kunde ist allein verantwortlich für eine korrekte Aufbewahrung und Lagerung des gelieferten Produktes. Diese hat so zu erfolgen, dass der Erhalt der technischen und funktionellen Eigenschaften des gelieferten Produkts gewährleistet ist. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Benutzung anderer Verpackungen oder Behälter - anders als geliefert, oder für mangelnde Aufbewahrung und Lagerung. Der Kunde ist weiterhin für die Beachtung und Einhaltung der geltenden Entsorgungsvorschriften im Bereich der Entsorgung und das Rückgewinnen von Einwegverpackungen, die vom Lieferanten verwendet wurden, verantwortlich.

Kunde und Lieferant können die eventuelle Benutzung von wiederverwendbaren Verpackungen für das fertiggestellte Produkt vereinbaren. Dabei ist der Kunde allein verantwortlich für die korrekte Verwendung und Wartung der eingesetzten Verpackung.

5.3) Austausch von Informationen über das Produkt

Der Kunde ist verpflichtet, seine Kunden über die technischen und funktionellen Eigenschaften des Produktes zu informieren. Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass das Fertigungslos bis zum Lieferdatum rückverfolgbar ist.

6) Rechte an geistigem Eigentum und Geheimhaltungsklausel

6.1) Eigentumsrechte für intellektuelle Leistungen und technisches Know-how.

Der Lieferant ist der einzige rechtmäßige Eigentümer für jeden Messwert, jede Information, Zeichnung, Eigenschaft, chemische Zusammensetzung, funktionelle Eigenschaft sowie für alle anderen Elemente, die das Produkt betreffen. Das rechtmäßige Eigentum bleibt nach der Produktlieferung ebenfalls unverändert. In keinem Fall stellt die Ausführung des Liefervertrages einen Übergang des industriellen Eigentumsrechts oder eine Lizenz zur Benutzung eines Know-hows für das Produkt dar. Der Lieferant behält sich vor, als Eigentümer der obengenannten Rechte, auch nach



erfolgter Auslieferung, die Ergebnisse von eventuellen Versuchen oder Abnahmen, die am Produkt durchgeführt wurden, zu eigenen Zwecken zu verwenden.

6.2) Geheimhaltungsklausel

Während der ganzen der Lieferzeit und bis 5 Jahre nach dem Ende des Liefervertrages sind Lieferant und Kunde verpflichtet, die strengste Geheimhaltung in Bezug auf alles, was sie während der Vorbereitung oder der Ausführung des Vertrages gegenseitig erfahren haben (Unterlagen, Daten, Eigenschaften, technische und finanzielle Auskünfte, Zeichnungen, Diagramme, Berichte, Messwerte, Notizen, usw.) walten zu lassen. Lieferant und Kunde verpflichten sich, das untereinander ausgetauschte oder erhaltene Material sorgfältig und mit der strengsten Geheimhaltung zu bewahren.

Lieferant und Kunde dürfen nur den für die Lieferung zuständigen Personen den Zugang zu Daten, Unterlagen und zum erhaltenen Material erlauben.

Lieferant und Kunde erklären weiterhin, dass sie die gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten.

Falls nötig, sind Kunde und Lieferant verpflichtet eine Person, deren Namen sie anzeigen, für die Betreuung der sensiblen übermittelten Daten zu ernennen.

Die Geheimhaltungspflicht ist für die Übermittlung folgender Nachrichten nicht zu beachten:

- allgemein bekannte Informationen, oder die bereits bei Vertragsabschluss bereits bekannt sind;
- Informationen, in deren Besitz man bereits vor dem Vertragsabschluss ist;
- Pflichtbekanntgabe von Informationen, wenn von öffentlichen oder gerichtlichen Behörden auferlegt.

Die Verletzung dieser Klausel berechtigt die Gegenpartei, Schadenersatz einzufordern, und falls die Verletzung besonders gravierend ist, die Vertragsauflösung zu verlangen.

6.3) Garantie gegen Produktnachahmung

Der Lieferant garantiert das eigene Eigentum oder das eigene Verwendungsrecht über Informationen, Zeichnungen und im allgemeinen über den Inhalt der Unterlagen und des Herstellungsprozesses, die zur Herstellung und Auslieferung des Produktes verwendet werden.

Der Lieferant garantiert weiterhin, dass keine Patente oder Hemmnisse bestehen, die die Herstellung und den Verkauf des Produktes verhindern können.

Falls das Produkt gemäß Kundenzeichnung oder laut Angaben des Kunden hergestellt wird, ist der Kunde selbst für jegliche Verletzung industrieller oder nicht-industrieller Eigentumsrechte Dritter, auch wenn nur auf den Herstellungsprozess bezogen, allein haftbar, und er ist dabei verpflichtet, den Lieferanten von allen direkten oder indirekten Folgen zu entbinden, die ihm durch die Verwendung oder die Bekanntmachung solcher Informationen direkt oder indirekt entstehen können. Schließlich übernimmt der Kunde volle Haftung, bzw. er befreit den Lieferanten von allen direkten oder indirekten Schäden oder Belastungen sowie von etwaigen Kosten, auch juristischer inkl. eventueller Rechtsanwalts honorare für Verteidiger und Kosten für Experten, die der Lieferant im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu tragen hätte.

7) Lieferung, Transport, Prüfung und Annahme des Produktes

7.1) Lieferfrist

Der Lieferant ist verpflichtet, die mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeiten zu beachten. Keinesfalls wird jedoch das Lieferdatum als verbindlich und grundlegend für



die korrekte Auftragsausführung betrachtet, und der Kunde entsagt ausdrücklich der Forderung nach Schäden oder nach Vertragsauflösung im Falle einer Nichteinhaltung der Lieferzeiten. Soweit kein genaues Lieferdatum vorgesehen ist (und auch wenn vorgesehen, nicht verbindlich), versteht sich die Lieferzeit als die zu den folgenden Terminen zeitlich entfernteste Frist:

- Empfangsdatum des Auftrages
- Annahmedatum des Kunden, soweit vorgesehen, aller Werkstoffe, Ausrüstungen und Ausführungseigenschaften
- Erfüllungsdatum aller vertraglichen oder gerichtlichen Vorverpflichtungen (z.B. Importlizenz, Genehmigungen, usw.) seitens des Kunden

Der Lieferant behält sich vor, im Falle einer wesentlichen Verschiebung, dem Kunden eventuelle vorzunehmende Änderungen der Lieferzeiten mitzuteilen. Der Kunde kann den Lieferanten bitten, sein möglichstes zu tun, um die Lieferzeit zu verkürzen, aber keinesfalls darf er sich weigern, das Produkt abzunehmen.

Der Lieferant behält sich vor, im Falle von nicht erfolgter Zahlung, die Produktlieferung auf unbestimmte Zeit einzustellen.

7.2) Lieferbedingungen (Ex works - Incoterms 2000)

Soweit nicht anders vereinbart und unter Beibehaltung der im Punkt 10.6) angegebenen Bestimmungen, erfolgt die Lieferung ab Werk des Lieferanten. Die Lieferung versteht sich als erfolgt, wenn die Verladung auf dem vom Spediteur benutzten LKW stattgefunden hat. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für alle Risiken, die die Ware betreffen.

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, ist die Lieferung bei Eingang der Ware am Werk oder am Lager des Kunden als erfolgt zu betrachten. In diesem Fall erfolgt der Transport gleichfalls auf eigenes Risiko des Kunden.

Der Lieferant informiert den Kunden rechtzeitig durch entsprechende Voranzeige, dass die Ware versandbereit ist und zur Verfügung steht. Der Kunde soll ab diesem Zeitpunkt die Ware abholen. Tut er dies nicht, gehen alle dem Lieferanten dadurch entstandenen Kosten (Lagerung, Versicherung, Handhabung, Aufstapeln, Raumbenutzung, usw.) zu Lasten des Kunden. Der Lieferant darf die ihm dadurch anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Die Zahlung solcher Rechnungen ist wie in Punkt 10.1 beschrieben vorzunehmen.

7.3) Transport, Verzollung, Versicherung

Soweit im Auftrag nicht anders ausdrücklich vorgesehen, wird der Transport vom Kunden und zu Lasten des Kunden veranlasst. Wenn der Kunde es für nötig hält, kann er unter seiner Verantwortung das Produkt für den Transport versichern. Alle diesbezügliche Vereinbarungen sind in Beachtung der am Vertragsdatum gültigen INCOTERMS-Bedingungen zu treffen. Sorgt der Lieferant für den Transport des Produktes zum Bestimmungsort, so übernimmt der Kunde das Haftungsrisiko zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den ersten Spediteur.

Der Lieferant behält sich vor, dem Wunsch nach Teillieferungen des bestellten Produktes zu entsprechen.

Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der Kunde die Zollgebühren und kümmert sich um die Zollabfertigung.

Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen ist der Lieferant nicht verpflichtet, das Produkt zu versichern.



7.4) Prüfung der Mengen und der Identität der gelieferten Ware

Der Kunde hat durch sein Personal, unter seiner Verantwortung und seinen Kosten die Übereinstimmung der Ware mit den Auftragsbedingungen zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen oder Vorbehalte wegen offensichtlicher Produkt- oder Verpackungsmängel sowie Gewichts- oder Mengenunterschiede im Vergleich mit dem Lieferschein, sind in das CMR-Dokument unmittelbar zu notieren. Kopie des CMR-Dokuments mit eventuellen Einsprüchen oder Vorbehalten wird dem Lieferanten zur Kenntnisnahme übermittelt. Keinesfalls haftet der Lieferant – wie im Art. 7.2. angegeben – für eventuell fehlendes Material sowie für die vom Kunden eingereichten Vorbehalte. Ohne die im CMR-Dokument angemeldeten Vorbehalte wird das Produkt, soweit Identität und Mengen anbelangt, als angenommen betrachtet.

7.5) Qualitätslevel von Lieferungen

Wenn nicht anders bei der Bestellung vorgesehen, wendet man die ppm-Werte (parts per million) auf Sonderteile an, die nach Tabelle 1 in Klassen eingeteilt sind entsprechend der angelegten Qualitätsanforderung.

Klasse	Anforderung	100% Prüfung	ppm-Werte für Sonderteile
A	Teile mit den höchsten Montageanforderungen und funktioneller Zuverlässigkeit (automatische Zuführung/Montage)	automatisch	50
B	Teile mit erhöhten Anforderungen (manuelle/automatische Zuführung/Montage)	manuell	200
C	Teile mit normalen Anforderungen (manuelle Zuführung/Montage)	nicht vorgesehen	Ø ≤ 4 mm: 900 Ø > 4 mm: 800

Tabelle 1 - ppm-Werte (parts per million) für kritische Merkmale von Befestigungselementen nach angelegtem Qualitätsniveau für die Lieferungen

Oben gegebene ppm-Werte für Sonderteile können normalerweise nach derzeitigem Stand der Technik mit geeigneten Produktionsmethoden erreicht werden. Für die in den Klassen A und B angegebenen ppm-Werte können die Ziele nur durch zusätzliche 100%-Prüfungen erreicht werden.

Bei automatischer Prüfung liegen die verbleibenden Werte bei ungefähr 10 ppm für jede geprüfte Eigenschaft. Bei automatische Prüfung werden normalerweise vier bis fünf Merkmale gleichzeitig geprüft. Dies führt zu dem oben angegebene Ergebnis von 50 ppm für Sonderteile in Klasse A.

7.6) Mängelrüge

Der Lieferant ist verpflichtet, das einwandfreie Produkt laut den genauen Auftragsbedingungen und Spezifikationen auszuliefern.

Im Falle eines Warenmangels muss der Kunde innerhalb von 8 Tagen ab Lieferdatum für offene Mängel, und innerhalb von 8 Tagen ab Mangelfeststellung für verdeckte Mängel, jedoch nicht später als einen Monat ab Lieferdatum, gegen den Lieferanten Einspruch erheben, - ansonsten verfällt jeglicher Anspruch - durch entsprechende schriftliche Mitteilung mit der Mängelrüge sowie mit Angabe der mangelhaften Stückanzahl, des vorgenommenen Feststellungsverfahrens, der Losnummer und allen Informationen, die dem Lieferanten eine direkte Identifizierung des mangelhaften Ware ermöglichen.

Auf Anfrage des Lieferanten soll der Kunde das infragekommende mangelhafte Produkt zu eigenen Lasten dem Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant kann nach seiner Wahl



und ohne, dass dies eine Haftungsanerkennung darstellt, die Ware nachbessern und sie dem Kunden zurücksenden. In diesem Falle gehen die Transportkosten zu Lasten des Lieferanten. Stellt der Lieferant keinen Mangel fest, so lädt er den Kunden im eigenen Werk ein, um mit ihm die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen zu untersuchen, und danach wird das Produkt dem Kunden zu seinen Lasten wieder versandt.

Es steht dem Lieferanten frei, und diese Entscheidung beinhaltet kein Schuldeingeständnis, die Ware auszutauschen und dem Kunden zu senden.

Keinesfalls darf der Kunde die Zahlungen für das mangelhafte Produkt einstellen, es sei denn, der Lieferant entscheidet zugunsten eines vollständigen Ersatzes der Ware.

Aus keinem Grund darf der Kunde Bearbeitungen oder Nacharbeitungen selbstständig ausführen oder ausführen lassen. In solchen Fällen erlischt die Garantie für die Ware und der Lieferant übernimmt keinerlei Haftung.

Entscheidet der Kunde beim Bestehen von offenen Mängeln oder Fehlern, den Lieferanten davon nicht zu benachrichtigen und das Produkt weiterhin zu verwenden oder zu verkaufen, verliert er jeglichen Anspruch auf Austausch der Ware, Nachbesserung oder Gewährleistung.

In jedem Fall, soweit vom Lieferanten nicht anderweitig verlangt, erfolgt die Entsorgung der fehlerhaft angezeigten Ware zu Lasten des Kunden, sofern sich diese noch in seinem Lager befindet.

Eventuelle Mangelansprüche oder Beanstandungen, die eine einzelne Teillieferung betreffen, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, laut den Auftragsbedingungen, die restlichen Warenmengen abzunehmen und dafür zu bezahlen.

7.7) Gewährleistungsdauer

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den Auftragsbedingungen auszuliefern. Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Lieferant eine Gewährleistung für die Dauer von maximal einem Jahr nach Auslieferung.

Die Gewährleistung gilt nur im Falle von ordnungsgemäßer Verwendung des Produktes. Bei fehlerhafter Anwendung der Ware durch den Kunden erlischt diese.

7.8) Produktannahme

Innerhalb von 8 Tagen nach dem Lieferdatum und ohne die Anzeige von eventuellen Ansprüchen wird das gelieferte Produkt als vollständig angenommen betrachtet. Keinesfalls ist der Lieferant verpflichtet, nach erfolgter Annahme das gelieferte Produkt zu ersetzen.

8) Notfallklausel - Höhere Gewalt

8.1) Bedingungen für Preisänderungen

Der Lieferant darf nach der Auftragsannahme die Verkaufspreise noch ändern. In einem solchen Fall teilt er dem Kunden den neuen Preis schriftlich mit, mit Angabe der Änderungsgründe. Der neue Preis ist für den Kunden ab der ersten Lieferung nach der erfolgten Mitteilung verbindlich.

8.2) Höhere Gewalt

In allen Fällen von höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die eigenen vertraglichen Lieferpflichten sowie alle mit dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen einzustellen. Unter solchen Umständen ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, mit Angabe des spezifischen



Falls der infragekommenden höheren Gewalt und, möglicherweise, der Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als 15 Arbeitstage, so darf der Kunde das benötigte Material von einem anderen Lieferanten kaufen, aber er ist weiterhin verpflichtet, nach Beendigung der Ursache von höherer Gewalt das Material vom Lieferanten wieder zu kaufen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden über die Beendigung der Umstände der höheren Gewalt schriftlich zu benachrichtigen, und er muss gleichzeitig den ersten vorgesehenen Versandtag mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Liefertermine anzunehmen. Dauert die höhere Gewalt mehr als 120 Tage, so wird ein Besprechungstermin zwischen Lieferanten und Kunden anberaumt, um die Möglichkeit zu besprechen, vom Vertrag zurückzutreten. Unter diesen Umständen ist der Kunde jedoch verpflichtet, die im Werk lagernde Fertigware abzunehmen und zu bezahlen sowie die Kosten für Halbfertigware und Vormaterial, das nicht anderweitig eingesetzt werden kann, zu übernehmen. Der Lieferant darf sich auf höhere Gewalt jeweils berufen, wenn seine zu erbringende Leistung sich als zu schwierig oder unmöglich herausstellt. Als Fälle höherer Gewalt wird nachstehend folgende Liste möglicher Umstände angegeben. Diese Liste ist lediglich ein Hinweis, jedoch nicht bindend:

- Eintreten von unvorhergesehenen Naturhindernissen (Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Stürmen, usw.)
- Kriege, Anschläge, Aufruhre, Revolten, terroristische Anschläge
- Gewerkschaftsstreitigkeiten, Streik und Aussperrung, Werkbesetzung, General-, oder Werksstreik
- Gewerkschaftsstreitigkeiten, Arbeitersperrung, Werkbesetzung, General-, oder Werksstreik der Unterlieferanten, oder der Spediteure, der Transportfirmen, der Post im allgemeinen oder aller am Herstellungsprozess beteiligten Parteien
- Rechtsordnungen der gerichtlichen oder staatlichen oder öffentlichen Behörden
- Import- oder Ausfuhrverbot, Produktionsstopp durch Gesundheitsbehörde oder öffentlichen Behörden im allgemeinen verordnet
- Arbeitsunfälle, Beschlagnahmen, Maschinenschaden, Explosionen, Stromausfall und alle Ursachen, die den Produktionsprozess einstellen oder behindern könnten

Der Kunde ist verpflichtet, von den jeweiligen eintretenden Hindernissen den Lieferanten zeitnah zu benachrichtigen, wenn diese als höhere Gewalt zu betrachten sind und die Produktauslieferung bzw. die Produktabholung behindern können. In solchen Fällen soll der Kunde dem Lieferanten mitteilen, auf welcher Weise die Auslieferung erfolgen kann und einen eventuell verschiedenen Anlieferungsbestimmungsort angeben. Der Kunde übernimmt hierbei die vom Lieferanten dadurch entstandenen Mehrkosten, und er sorgt dafür, dass alle nötigen Maßnahmen für eine erleichterte Abholung oder Lagerung des Produktes getroffen werden.

Keinesfalls darf sich der Kunde auf höhere Gewalt berufen, um Zahlungen für die Belieferung einzustellen.

9) Preisfindung

Die mit dem Kunden vereinbarten Preise werden vom Lieferanten im Verkaufsvertrag angegeben. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich als Nettopreise abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder zusätzlicher Kosten ab Werk. Die gelieferten Produkte werden vom Lieferanten auf Grund seiner Standardverfahren oder laut den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Preise immer in Euro angegeben.



10) Zahlung

10.1) Zahlungsbedingungen

Abgesehen von eventuellen Streitigkeiten, erfolgt die Zahlung laut den getroffenen Vereinbarungen und unter Anwendung der Rechtsverordnung Nr. 231 vom 09.10.2002. Kein Rabatt wird vom Lieferanten im Falle einer im voraus geleisteten Zahlung gewährt.

10.2) Zahlungsverzug

Unter Beibehaltung der im Punkt 1) erwähnten Bestimmungen und bei nicht erfolgter Zahlung wie im vorhergehenden Punkt 10.1) vorgesehen, werden bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 7% pro Jahr über dem jeweils geltenden Euribor-Basiszins im Verhältnis zur Verzugsdauer berechnet. Der Lieferant ist dazu berechtigt, die Zinsrechnung laut den unter diesem Punkt erwähnten Bedingungen aufzumachen. Eventuelle vom Lieferanten dadurch angefallene Mehrkosten werden gleichfalls in Rechnung gestellt. Der Kunde soll dafür sofort zahlen. Bei Ausstellung einer Zinsrechnung darf der Lieferant alle vom Kunden danach geleisteten Zahlungen als Saldo der Zinsrechnung berücksichtigen. Nur der eventuelle Restbetrag wird als Zahlung für die Lieferung berücksichtigt. Bei wiederholtem oder gravierendem Zahlungsverzug darf der Lieferant die Produktlieferung einstellen, weitere Auslieferungen ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten.

10.3) Änderung der Finanz- oder der Gesellschaftsverhältnisse

Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Einstellung der Lieferungen zur Folge. In einem solchen Fall sendet der Lieferant dem Kunden eine schriftliche Mitteilung. Ab Erhalt dieser Mitteilung werden alle zu zahlenden Beträge unbedingfällig, in Abweichung von jeglicher sonstiger mit dem Kunden vorher getroffener Vereinbarung. Fernerhin ist der Lieferant berechtigt, das gelieferte unbezahlte Material vom Werk des Kunden oder vom Lager des Kunden abzuholen.

Bei Konkursverfahren des Kunden (Vergleichsverfahren, Konkurserklärung, Konkursverwaltung, Sonderverwaltung) ist der Lieferant berechtigt, die restlichen Auslieferungen einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditwiedererlangung.

Der Kunde benachrichtigt den Lieferanten über wesentliche Änderungen in der Gesellschaftszusammensetzung, in der Geschäftsleitung, in der Geschäftsverwaltung sowie über die eventuell eingetretene Gesellschafts- oder Gesellschaftsweigübertragung, wenn ein solches Ereignis mit der Produktlieferung verbunden ist. Nach Erwägung einer solchen Nachricht oder in Ermangelung dieser Benachrichtigung, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden seine Absicht vom Vertrag zurückzutreten mitzuteilen. In einem solchen Fall werden alle dem Lieferanten zu zahlenden Beträge sofort fällig. Der Lieferant darf die bereits bezahlten Beträge einbehalten.

10.4) Kundenforderungen

Keinesfalls darf der Kunde eventuelle ihm zu zahlende Beträge dem Lieferanten in Rechnung stellen, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, ausgenommen der Lieferant erklärt sich ausdrücklich und schriftlich als Schuldner. In diesem Fall darf der Lieferant Verzugszinsen verlangen, wie im Punkt 10.2) angegeben.

Bei Kreditbestehen zugunsten des Kunden darf der Lieferant die infragekommenden Beträge durch erfolgte oder noch zu erfolgende Lieferungen ausgleichen.



10.5) Zahlungsgarantie bei Unterlieferungsverträgen

Bei Bestehen spezifischer gesetzlicher Bestimmungen treffen der Lieferant und der Kunde eine Vereinbarung die Unterlieferanten hinsichtlich der direkten Zahlung und der Haftung betreffen. Keinesfalls ist der Kunde berechtigt, in Abweichung von diesen Lieferbedingungen, mit den Unterlieferanten direkte Vereinbarungen zu treffen.

10.6) Eigentumsvorbehalt

Die Produktlieferung erfolgt unter "Eigentumsvorbehalt", deshalb bleibt das Produkt bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungsbeträge Eigentum des Lieferanten. Der Kunde trifft alle nötigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechtes des Lieferanten und er ist für jede sich daraus ergebende Folge haftbar. Der Eigentumsvorbehalt schmälert nicht die Gültigkeit der Punkte 7.2) und 7.3) in Hinsicht auf Gefahrübergang aufgrund des Transportes und Lagerung der Ware. Der Kunde trifft alle nötigen Maßnahmen, um das Lieferantenprodukt mit anderen ähnlichen von sonstigen Lieferanten gelieferten Produkten nicht zu mischen und demgemäß bewahrt er die Ware in bestimmten und leicht erkennbaren Arealen auf

11) Haftungspflicht

11.1) Haftungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant ist nur haftbar für die von ihm ausgeführten Aktivitäten und die korrekte Fertigstellung der Ware, deren Merkmale im Auftrag niedergelegt sind. Keine sonstige Haftung wird dem Lieferanten zugeschrieben.

Zusätzlich soll der Lieferant den Herstellungsprozess so planen und ausführen, dass er allen in diesem Bereich gültigen Bestimmungen entspricht.

Keine Haftung wird dem Lieferanten für Produktmängel in den untenstehenden Fällen zugeschrieben:

- Werkstoffe oder Teile, die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten geliefert worden sind;
- Entwurfs- oder Entwicklungsfehler, wenn sie vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten begangen wurden;
- Verwendung von Maschinen oder Ausrüstungen, die vom Kunden geliefert oder spezifiziert wurden, oder von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden;
- Produktbehandlungen oder -änderungen, die ohne Zustimmung des Lieferanten ausgeführt wurden;
- fehlerhafter Produktionsprozess, wenn vom Kunden spezifiziert und genehmigt;
- sonstige Verwendung anders als vorgesehen, nicht gestattete, atypische oder unsachgemäße Verwendung des Produktes;
- fehlerhafte Lagerung, Behandlung und Transport des Produktes;
- natürliche Abnutzung, Ermüdung des Produktes, die sich aus fehlerhafter Handhabung vom Kunden oder von Dritten ergibt;
- Nichtbeachtung der Wartungs- bzw. Bedienungsanweisungen oder Angaben des Lieferanten bei der Wartung, Schutz oder Gebrauch des Produktes.

11.2) Haftungsgrenze und Ausschlüsse

Der Lieferant haftet nur für direkte Schäden, die dem Kunden zugeführt werden, dessen Personal oder dessen Mitarbeitern und die auf Produktmängel oder Fehler zurückzuführen sind, die dem Lieferanten zuzuschreiben sind und von diesem als solche anerkannt sind. Ausgeschlossen ist ausdrücklich eine Haftung für indirekte Schäden, die z.B. zur Minderung des Ansehens, Gewinneinbußen, Mindereinnahmen,



Betriebsverluste, Maschinenstillstand oder Stillstand der Fertigungslinie führen oder jegliche indirekte Folgen des Produktmangels.

Für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Verwendung von technischen Unterlagen bzw. Auskünften, Produktdaten, usw., entstehen, übernimmt der Lieferant keine Haftung, sofern eine solche Verwendung nicht ausdrücklich und mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten erfolgt. Keinesfalls haftet der Lieferant für eine nicht erfolgte Betriebsleistung des Produktes.

Außer, daß es schriftlich anders abgestimmt ist, ist jede Haftung des Lieferanten ausdrücklich ausgeschaltet für:

- Die Schäden sich ergebend aus Produkten, die besonders zu dem Flugzeugindustrie und Luft- und Raumfahrtindustrie adressiert sind, die notwendig oder voll in Beziehung mit dem Flug (Rollen, Abflug, Aviatik, Landung, etc.) von Fluggeräten oder Raumfahrzeugen sind;
- Die Schäden, die in Verbindung mit der Umwandlung oder energetische Setzung des Atoms sind, entweder natürlich oder künstlich induziert sind (Atomkernspaltung, Kernfusion, radioaktiven Isotopen, katalysatoren Maschinen, etc.);
- Die Schäden aus jedem Art und jedem Grund bestimmt, folgend aus Atmosphäresverschmutzung, Verschmutzung, Infiltration, Kontaminierung von Erdwassers oder Zuchten, Unterbrechungen, Verarmung oder Abweichung von Quellen oder Flusslaufen, Veränderungen oder Verarmung von wasserführenden Schichten, mineralen Vorkommen und alles was unterirdisch und ausnutzungs-fähig ist.

11.3) Haftungshöchstgrenzen

Vor dem Vertrags- bzw. Auftragsabschluss oder vor der Ausführung der ersten Lieferung, kann der Lieferant nach seiner Wahl dem Kunden einen Auszug der Versicherungspolice für Haftpflicht und Produkthaftpflicht, der die Policebedingungen und die versicherten Haftungshöchstgrenzen aufweist, zusenden.

Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf die in der genannten Police versicherten Haftungshöchstgrenzen und Bedingungen, die bei dem Auftragsabschluss bzw. der ersten Produktauslieferung vom Kunden als bekannt und angenommen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob der Lieferant nur einen Auszug der Police zugesendet hat.

Der Lieferant sorgt für die jeweilige Policeprämiezahlung und benachrichtigt den Kunden darüber, wenn vom Kunden darum gebeten. Der Kunde bestätigt die erfolgte Kenntnisnahme des Policeinhaltes und die vollständige Annahme der entsprechenden Haftungsbeschränkung bzw. Haftungshöchstgrenzen.

Keinesfalls darf der Kunde vom Lieferanten höhere Beträge verlangen, nachdem auf jede weitere Kompensation oder Anspruch ausdrücklich verzichtet wird.

Der Kunde benachrichtigt zu eigenem Lasten und mit Sorgfalt eventuelle Dritte, die das gelieferte Produkt oder montierte Produkte, in denen das gelieferte Produkt enthalten ist, verwenden, über das Bestehen der Haftungsgrenze, und er verpflichtet sich gleichzeitig, den Lieferanten von jeglicher weiterer Forderung zu entbinden, nachdem eine solche Bedingung bei der Vertragsbestimmung (Preis-, Zahlungsklausel) bereits in Betracht gezogen wurde.

Der Kunde darf bei dem Lieferanten die Anwendung besonderer oder vertraulicher Haftungshöchstgrenzen anfordern. In diesem Fall bemüht sich der Lieferant nach besten Kräften, die Forderung zufrieden zu stellen und teilt dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten mit. Nach Erhalt der Mitteilung zahlt der Kunde unverzüglich den entsprechenden Betrag. Bleibt die Zahlung aus, erlischt die Änderungsforderung für



die Policebedingungen und die ursprüngliche Police tritt demzufolge mit allen hier oben erwähnten Folgen als angenommen in Kraft.

Falls der Kunde mit dem Lieferanten Vertragsstrafen oder besondere Schadenersatzleistungen infolge einer Vertragsverletzung des Lieferanten vereinbart, sind die bezahlten Beträge als vollständig zu betrachten und befreit den Lieferanten von etwaigen Verpflichtungen und Ansprüchen, die Dritte ihm gegenüber geltend machen könnten.

12) Rechtswahl

Die Warenlieferung sowie alle sich aus der Vertragsschließung ergebende Folgen, oder jedes mit der Vertragsausführung verbundene Ereignis, sei es ihm Vorfeld und/oder bei dem Zustandekommen des Vertrages oder der Vertragsausführung gelegen, unterliegen der italienischen Gerichtsbarkeit und italienischem Recht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausländische Gerichtsbarkeit oder ausländisches Recht nicht gilt.

13) Gerichtsstand

Der Lieferant und der Kunde unternehmen zu jeder Zeit ihr möglichstes, eventuelle auftretende Streitigkeiten gütlich zu einigen und jede mögliche Auseinandersetzung, Uneinigkeit, die aus irgendwelchen Gründen, sei es, dass sie selbst im Vorfeld der Warenlieferungen liegen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Ist eine Einigung so nicht möglich, ist für alle Rechtsstreitigkeiten das Gericht am Hauptsitz des Lieferanten zuständig.

Dieser Vertrag ist in italienische Sprache festgelegt und verfasst und nur die Version in dieser Sprache ist gültig zwischen den Teilen und ist für sie bindend, auch wenn eine Version in eine andere Sprache bei den Teilen verfasst und/oder unterschrieben ist.

Reggio Emilia, den 03. November 2008